

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II
Abwägung zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Vorbemerkung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung der vorliegenden Unterlagen sowie der umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg vom 25.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024 sowie durch eine ergänzende Auslegung im Rathaus der Stadt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 25.10.2024 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung erfolgte parallel zur Beteiligung im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass sich viele Stellungnahmen auf beide Verfahren beziehen.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 29.10.2024	5
Nr. 2:	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz vom 18.10.2024	10
Nr. 3:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 07.10.2024.....	11
Nr. 4:	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 11.10.2024	15
Nr. 5:	NABU e.V. vom 24.10.2024.....	17

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. L172 vom 25.10.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 11.10.2024
- Kampfmittelräumdienst vom 25.09.2024
- IHK zu Lübeck vom 24.10.2024
- Dataport AöR vom 26.09.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.09.2024
- Bundespolizei Ratzeburg vom 07.10.2024
- Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg vom 22.10.2024
- Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen vom 23.10.2024

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V.
- Ratzeburger-Möllner Verkehrsbetriebe
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG
- NABU, Ortsgruppe Mölln
- Stadt Mölln

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 29.10.2024		
<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften</u></p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzuhalten, dass das Plangebiet unverändert bleibt. Es berührt weiterhin u.a. die Fläche des Stadtsees, auch Kleiner Kuchensee, genannt, gelegen in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 11, Flurstück 100. Dabei handelt es sich konkret um ein Teilstück, das im südwestlichen Bereich des Kleinen Kuchensees - in Höhe des „Palisadenweges“, östlich des noch vorhandenen Schwimmbades „Aqua Siwa“ – gelegen ist.</p> <p>Entgegen der ursprünglich im aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, enthaltenen Planung, wonach u. a. im Zusammenhang mit der optionalen Errichtung einer Sauna (zweckbestimmt in einer als „Außenbereich Schwimmbad/Sauna“ ausgewiesenen Fläche) die Errichtung einer ca. 15 m langen und 3 m breiten Steganlage beabsichtigt war, wurde im Rahmen der Abwägung der im Planverfahren seitens der im Verfahren beteiligten Behörden sowie Institutionen vorgebrachten Argumente die Planung einer neuen Steganlage <u>verworfen</u>.</p> <p>Es ist nun geplant – bezogen auf die o. a. Teilfläche des Kleinen Kuchensees – einen Bereich „WF 1“ mit der Zweckbestimmung „Bootsstege“ festzusetzen. Hintergrund der geplanten Festsetzung ist der, dass sich am Westufer des Kleinen Kuchensees - in Höhe des Palisadenweges - Bootsanlegestege des Sportfischerverein Ratzeburg e. V. (Verein) – verteilt auf mehrere Hafenanlagen - befinden. Bei dem als</p>	<p>Die zutreffenden Planungsbeschreibungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Wasserfläche WF1 definierten Bereich dürfte es sich den Unterlagen der Kreisliegenschaften nach um den Hafen I des Vereins handeln. Der Hafen I des Vereins besteht aus einer Uferbefestigung mit dazugehörigen Laufstegen sowie Festmacherpfählen. Eine bauliche Änderung ist in diesem Bereich laut vorliegender Unterlagen nicht geplant. Gleichwohl soll dieser Standort planungsrechtlich gesichert werden, und zwar mit der Zweckbestimmung „Bootsstege“. Es sollen dort künftig – wie im Bestand - Steganlagen (ortsfest/schwimmend) mit einer maximalen Länge von 5,0 m (gemessen ab Uferkante) und einer Breite von 2,0 m zulässig sein.</p>		
<p>Die Ausführungen unter Tz. 5.6 in der Begründung zum B-Plan Nr. 79, Teilbereich II, könnten dahingehend interpretiert werden, dass neben der im Bestand vorhandenen Hafenanlage, bei der es sich aber um keine „echte“ Steganlage handelt, sondern nur um eine Befestigung am Ufer nebst dazugehöriger Laufstege, künftig ein oder mehrere neue(r), zusätzliche Einzelsteg (e) in den genannten Maßen auf der Wasserfläche WF 1 errichtet werden dürfte(n).</p>	<p>Seitens der Stadt Ratzeburg sind keine Veränderungen geplant. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten „Angebots“-Bebauungsplan, der die grundsätzlich planungsrechtlichen Zulässigkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes regelt. Dies ist nicht mit einer Umsetzungsverpflichtung verbunden.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>Eine solche Auslegung hieße, dass der im Zusammenhang mit dem Bootsverkehr auf den Ratzeburger Seen am 13.10.1980 unter TOP 7 ergangene Beschluss des früheren Kreisausschusses bei der Prüfung eigentumsrechtlich nicht unberücksichtigt zu lassen wäre. Der frühere Kreisausschuss hat einstimmig beschlossen, vorläufig keine Erlaubnisse zur Erweiterung vorhandener und zur Errichtung neuer Steganlagen an den Ratzeburger Seen zur Vergrößerung des Liegeplatzangebotes für Wasserfahrzeuge im Hinblick auf die Bau- und sonstigen Planungen der Stadt Ratzeburg zur Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zu erteilen.</p>	<p>Der Bebauungsplan steht den Nutzungsabsichten des Kreises, seine eigenen Seen betreffend, nicht entgegen und es steht ihm frei, entsprechende Erlaubnisse zu erteilen (oder zu versagen).</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Auch wenn es in der Begründung zum B-Plan Nr. 79, II Teilbereich, unter dem Planungsanlass u. a. heißt, dass die Schwimmhalle des „Aqua Siwa“ fester Bestandteil der Daseinsvorsorge für Ratzeburg und die umliegenden Gemeinden ist, dürfte anzuzweifeln sein, dass die vorhandenen Steganlagen des Vereins mit zur Daseinsfürsorge gehören. Auch wenn anlässlich der Städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsfürsorge“ u. a. der Kurpark, der Kleinbahndamm und das Ufer des Kleinen Küchen-sees aufgewertet werden sollen; es ist festzuhalten, dass von der Festsetzung des Bereiches WF1 eine juristische Person, nämlich ein eingetragener Verein, Vorteile genießen würde. Die Möglichkeit, dass ein Ausnahmetatbestand in Bezug auf den o. a. Beschluss des alten Kreis Ausschusses vorliegen könnte, sehe ich in diesem Fall aber nicht.</p>	<p>Die Einlassungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich zählen die Möglichkeiten der wasserbezogenen Erholung zur Daseinsvorsorge für die Menschen in der Stadt und der Region.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Eine erste Vorprüfung hat ergeben, dass die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen innerhalb des Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 II, F-Plan 84. Änderung der Gemeinde Ratzeburg zulässig wären und der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines 1000 m Radius zu den Brunnen des Wasserwerks Vorstadt, jedoch außerhalb des Trinkwasser-einzugsgebietes.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Im Geotechnischen Bericht wird auf die für die Bauphase notwendige Wasserhaltung hingewiesen. Die Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung stellt eine Benutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz dar und Bedarf aufgrund dessen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Diese ist bei mir als zuständiger unteren</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Wasserbehörde zu beantragen. Soll das entnommene Wasser in den See eingeleitet werden bedarf dies ebenfalls der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>		
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht hat sich die Planung im Vergleich zum Stand der frühzeitigen Beteiligung positiv für Natur und Landschaft entwickelt. Die nun vorgelegte Planung enthält umfassende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ich bitte für die Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (im Süden des Plangebiets auf dem ehemaligen Bahndamm vor der Brücke) ist um eine Pflanzliste zu ergänzen. Hier sind ausschließlich heimische Laubbäume und -sträucher zu verwenden. Es sind gemäß § 40 BNatSchG grundsätzlich zertifizierte gebietsheimische Gehölze des Vorkommensgebiets 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Ich bitte dies in die Hinweise aufzunehmen und verweise auf den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“.</p>	<p>Die bestehenden Pflanzlisten werden entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Auch die Gehölze am Ufer des Bahndamms sind dem § 30-Biotop (Gewässers) zuzuordnen. Daher bitte ich zu prüfen, in wie weit die Gehölze bei der Höhenangleichung des Bahndamms wirklich entfernt werden müssen. Die unmittelbare Gehölzreihe zum Wasser ist auch zum Schutz des Bahndamms gegenüber Wellenschlag zwingend zu erhalten. Ich bitte daher die Signatur zur „Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ auch hier zu verwenden.</p>	<p>Die nachrichtlich dargestellte Umgrenzung von Schutzgebieten wird um die genannten Flächen ergänzt. Die konkreten baulichen Maßnahmen sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und -bewegungsflächen können erst mit im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung hinreichend sicher abgegrenzt werden. Dementsprechend ist eine vorzeitige Festlegung und Festsetzung auf Ebene der Bauleitplanung nicht zielführend.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>


Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Weiterhin bitte ich zu prüfen, ob zwingend eine Entfernung der Erle am Ufer erforderlich ist, oder der Baum mit einem Rückschnitt von seitlichen Ästen erhalten werden kann. Die Erle stellt eine der wertvollsten Gehölze in dem Uferabschnitt dar.</p>	<p>Die konkreten baulichen Maßnahmen sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und -bewegungsflächen können erst mit im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung hinreichend sicher abgegrenzt werden. Dementsprechend ist eine vorzeitige Festlegung und Festsetzung auf Ebene der Bauleitplanung nicht zielführend.</p> <p>Gleichwohl ist die Stadt bestrebt, den vorhandenen Gehölzbestand soweit technisch und organisatorisch möglich, zu erhalten und zu schützen.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<p>Der Ausgleich von 28 Einzelbäumen im Stadtgebiet Ratzeburg ist prinzipiell möglich. Derzeit ist der Standort in der Begründung jedoch nicht hinreichend konkretisiert. Dadurch ist der Ausgleich hier nicht ausreichend gesichert. Ich bitte eine Karte der Begründung zu ergänzen, aus denen die Baumstandorte hervorgehen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Ich stelle die Ausnahme vom Gewässerschutzstreifen gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG hiermit in Aussicht. Die Ausnahme ist schriftlich mit Satzungsbeschluss zu beantragen.</p>	<p>Die Inaussichtstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Stellplatzsatzung ist nicht als Hinweis, sondern als nachrichtliche Übernahme aufzuführen.</p>	<p>Die Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz vom 18.10.2024		
<p>Unter Berücksichtigung der in der Schalltechnischen Untersuchung getroffenen Annahmen (insb. der gemäß Tabelle 9 max. zulässigen Schalleistungspegel) und der in der Lichttechnischen Berechnungen vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen (s. Seite 24) bestehen gegen o.g. Bauvorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zudem wird folgender Hinweis mitgeteilt:</p> <p>Es wäre spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das geplante BHKW eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von 4. BImSchV Anhang 1 darstellt. In diesem Zusammenhang wäre eine gutachterliche Stellungnahme zur Luftschadstoff-Ausbreitung bzw. Schornsteinhöhenberechnung für das geplante BHKW gemäß TA Luft vorzulegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Der ergänzende Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>


Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 07.10.2024		
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Die Erdarbeiten auf der überplanten Fläche müssen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein archäologisch begleitet werden, um vorhandene Denkmale bergen und dokumentieren zu können.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr [REDACTED] (Tel.: 04551 - [REDACTED]; Email: [REDACTED]@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich des alten Stadtkerns und im Umfeld weiterer Objekte</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>der Archäologischen Landes-aufnahme (u.a. mehrere Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeug-nisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Daten-bestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
 <p>Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme Gemeinde Ratzeburg archäologisches Interessensgebiet</p> <p>SH N Bearbeitung: Dietl. Igler, Schlemm Ottmar Ditzl GALSH</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 11.10.2024		
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.09.2024.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: NABU e.V. vom 24.10.2024		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p>		
<p>Der NABU nimmt positiv zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage des Schwimmbads optimiert und damit der Abstand zum Kleinen Kuchensee vergrößert wurde, die Überbauung des Uferstreifens nicht weiterverfolgt wird, • ergänzend weitere Flächen entlang des Sees als naturnahe Uferzonen entwickelt werden sollen. 	<p>Die Auflistung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der NABU fordert weiterhin, dass jegliche Aktivitäten, die sich aus der Nutzung des Sport- und Freizeitbads ergeben (inklusive Nutzung der Außenflächen), ausschließlich tagsüber stattfinden und auf den angrenzenden Wasserflächen des Kleinen und Großen Kuchensees und den angrenzenden Kurpark auf ein für die Natur und insbesondere Vögel erträgliches Minimum begrenzt werden! So sind insbesondere Strandparties von vornherein auszuschließen, damit brütende, ruhende und rastende Vögel nicht gestört werden! Seeröhrichtbestände müssen vor Beschädigungen und Störungen durch Freizeitaktivitäten unbedingt permanent geschützt werden!</p>	<p>Die geforderten Regelungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Gleichwohl wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein umfassendes Artenschutzfachliches Gutachten erstellt, welche die Vereinbarkeit und die erforderlichen Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche durch den regelhaften Betrieb des Schwimmbades erforderlich werden, definiert.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p>	<p>Nach Beschluss der Abwägung erfolgt eine Ergebnismitteilung.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.		